

curs der Firma A. H. Gödel in Leipzig. Um Ihnen nun, meine Herren, die gerechten Wünsche des Handels- und Gewerbestandes und, ich kann auch wohl hinzufügen: die Wünsche der Herren Juristen so recht anschaulich zu machen, gestatten Sie mir, mit kurzen Worten einen Fall aus diesem Concurse Ihnen vortragen zu dürfen.

Derselbe ist folgender: Gödel hatte einen Schuldner, der ihm durch Entnahme von Waaren 160 Thlr. schuldig geworden war. Da nun der Creditur von dem Schuldner kein Geld bekommen konnte, so einigte man sich dahin, daß der Schuldner jährlich 20 Thlr. ratenweise abzahlen sollte. Es würde nun nach diesem Uebereinkommen ein Zeitraum von 8 Jahren erforderlich gewesen sein, um die Schuld abzutragen. Ein Jahr nach diesem Abkommen gerieth nun Gödel selbst in Concurse und ging selbstverständlich diese Forderung, wie alle übrigen Rechte desselben auf die Gläubigerschaft über und konnte die Letztere mehr nicht von dem Schuldner verlangen, als 20 Thlr. jährlich. Während es nun gelang, alle übrigen Außenstände in kurzer Zeit zu realisiren und den Concurse bis auf die Vertheilung der Masse zu beendigen, drohte diese unbedeutende Forderung den Concurse 7 Jahre hinauszuschieben. Die Forderung konnte nicht als werthlos bezeichnet, sie konnte aber auch nicht gestrichen und auch nicht realisirt werden. Es wäre nun für die Gläubiger ein sehr großes Opfer gewesen, wenn sie volle 7 Jahre hätten warten sollen, ehe die Masse, wie der technische Ausdruck heißt, vollends ausgeschüttet werden konnte. Alle Anstrengungen, den Schuldner zur frühern Zahlung zu bewegen, mißglückten vollständig. Man bot ihm 20, 25, ja 30 Procent Rabatt; aber der Schuldner blieb darauf bestehen: er habe jährlich 20 Thlr. zu zahlen und dabei verharre! Wäre nun der § 5 des mehrerwähnten Gesetzes aufgehoben gewesen, so konnte diese Schuld öffentlich meistbietend versteigert werden und der Concurse war beendet.

Ähnliche Fälle, meine Herren, wie ich Ihnen soeben einen vorzuführen mir erlaubte, bestehen nun noch in einem viel größeren Maßstabe bei größeren Concursen, namentlich wenn Außenstände in den Ländern Oesterreich, Italien, den Donaufürstenthümern vorhanden sind. Ich brauche Ihnen wohl nicht erst zu sagen, daß die Gerichtsbarkeit in diesen Ländern noch sehr viel zu wünschen übrig läßt und daß dadurch die Concursen ungewöhnlich in die Länge gezogen werden. — Ich erlaube mir daher, der hohen Kammer die Annahme meines Antrags dringend zu empfehlen.

Abg. Mannsfeld: Der Antrag der Herren Abgg. Schnoor und Genossen ist an sich ganz einfacher und harmloser Art und wenn ich nun auch durchaus nicht wünsche, nach den gestern stattgefundenen heftigen Debatten heute Anlaß zu Streit zu geben, so kann ich doch die Bedenken nicht unterdrücken, die nach meiner Ansicht gegen den An-

trag der Herren Abgg. Schnoor und Genossen geltend gemacht werden können. Der Antrag geht dahin, daß das in dem Gesetze vom 9. Januar 1838 ausgesprochene Verbot der Veräußerung von Forderungen aufgehoben und zu diesem Zwecke seitens der hohen Staatsregierung dem gegenwärtigen Landtage noch ein Gesetzentwurf vorgelegt werden solle. Ich glaube aber, zur Aufhebung dieses Verbotes bedarf es gar nicht der Vorlage eines Gesetzentwurfs. Die Bestimmung in dem Gesetze vom 9. Januar 1838 ist, wie ich glaube, eine rein materiell rechtliche und sollte sie heute noch Geltung haben, so würde erforderlich sein, daß sie in dem bürgerlichen Gesetzbuche aufgenommen worden wäre. In dem bürgerlichen Gesetzbuche aber und insbesondere in demjenigen Abschnitte desselben, welcher über die Abtretung der Forderungen handelt, findet sich eine Bestimmung, wornach die Veräußerung von Forderungen verboten sei, nicht, und wenn in der Verordnung, die Publication des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, und insbesondere in § 2 dieser Verordnung gesagt ist, daß alle bisher gültigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, welche in dem bürgerlichen Gesetzbuche nicht aufgenommen worden seien, von dem Zeitpunkte an, von welchem ab das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trete, aufgehoben sein sollen, und wenn ferner unter den Ausnahmebestimmungen in § 3 jener Verordnung das Verbot der Versteigerung von Forderungen nicht begriffen ist, so, glaube ich, ist dieses Verbot an sich schon durch das bürgerliche Gesetzbuch aufgehoben, so daß es, wie erwähnt, überhaupt gar nicht erst eines besonderen Gesetzentwurfs zur Ungiltigkeitklärung des in dem Gesetze von 1838 allerdings noch enthaltenen Verbots bedarf.

Abg. Temper: Ich wollte mir erlauben, gegen die Argumentation des Herrn Vortredners einen kleinen Einwand zu erheben. Der Herr Vortredner hat bemerkt, daß ihm die Versteigerung von Forderungen zulässig erscheine, weil in dem Abschnitte des bürgerlichen Gesetzbuchs, in welchem von den Cessionen die Rede ist, die Auctionen nicht ausdrücklich verboten werden. Ich bin aber der Ansicht, daß doch wohl zwischen Cession einer Forderung und Auction einer solchen ein kleiner Unterschied zu machen ist. Die Cession ist eine einfache Abtretung; dagegen bewegt sich die Auction in der Form eines Kaufes. Ich halte überhaupt das Verbot des Gesetzes vom 9. Januar 1838 nicht für ein materiell rechtliches, sondern für ein polizeiliches, und es dürfte doch wohl Bedenken unterliegen, das Verbot als nicht fortbestehend zu bezeichnen, weil wir inzwischen das bürgerliche Gesetzbuch erhalten haben, weil eben das bürgerliche Gesetzbuch sich mit materiell rechtlichen und civilrechtlichen nicht polizeilichen Bestimmungen beschäftigt. Ich glaube also, daß der Antrag des Abg. Schnoor nicht so durchaus gegenstandslos ist, als der Herr Vortredner ihn bezeichnete; im Uebrigen aber stimme ich dem Antrag und den Motiven desselben, wie sie der Abg. Schnoor vorge-